

Rund um Fernsehen und Telefon

Ab 2013 gilt der neue Rundfunkbeitrag, der die bisherigen Rundfunkgebühren ablöst. Er beträgt 17,50 € monatlich, egal wie viele Radios, Fernseher oder Computer es in einer Wohnung gibt.

Der neue Rundfunkbeitrag muss pro Wohnung nur einmal bezahlt werden und gilt für alle Personen, die dort leben.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch weiterhin eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages möglich.

Anträge auf Befreiung und Ermäßigung der Rundfunkbeitragspflicht sind zu stellen bei:

ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Tel.-Nr.: 01806 999 555 10* (Mo - Fr 7:00 - 19:00 Uhr)

(*20 Cent/Anruf aus dem dt. Festnetz, 60 Cent/Anruf aus den dt. Mobilfunknetzen)

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

Menschen mit Behinderung, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt wurde, können eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages beantragen. Sie zahlen dann einen Beitrag in Höhe von 5,99 € monatlich.

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Menschen, die wenig Geld haben und bestimmte staatliche Sozialleistungen erhalten, können sich von der Rundfunkbeitragspflicht ganz befreien lassen. Dafür muss mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

	<i>Sie gehören zu folgendem Personenkreis oder erhalten ...</i>	<i>Vorzulegende Unterlagen (im Original oder in beglaubigter Kopie):</i>
1	Hilfe zum Lebensunterhalt	Aktueller Sozialhilfebescheid
2	Grundsicherung - im Alter oder bei Erwerbsminde-	Bescheid über den Bezug von Grundsicherung

	rung	
3	Sozialgeld Arbeitslosengeld II	Bescheid über den Bezug von ALG II oder Sozialgeld
4	Asylbewerberleistungsgesetz	Bescheid über den Bezug von Leistungen
5	BAföG; BAB; Ausbildungsgeld nach SGB III (sofern Sie nicht bei den El- tern wohnen)	Bescheid über BAföG, BAB bzw. Ausbildungsgeld
6	Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27e des Bundesversorgungsgesetzes)	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 27e BVG
7	Hilfe zur Pflege nach dem - SGB XII - Kriegsofopferfürsorgegesetz - Bundesversorgungsgesetz Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	Bescheid über den Bezug von Hilfe zur Pflege nach dem SGB oder dem BVG
8	Empfänger von Pflegezulagen (§ 267 Abs. 1 des Lastenausgleichs- gesetzes) Personen, denen wegen Pflegebe- dürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des LAG ein Frei- betrag zuerkannt wird	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach § 267 LAG
9	Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VIII in einer stationären Einrichtung nach § 45 SG VIII leben	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach SGB VIII
10	Taubblinde Menschen	Fachärztliches Attest oder eine amtliche Bescheinigung im Ori- ginal
11	Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	Bescheid über den Bezug von Leistungen nach §72 SGB XII

Antragsformulare sind erhältlich beim jeweiligen Leistungsträger (z.B. Grund-
sicherungsamt oder Arbeitsagentur), bei den Bürgerämtern oder im Internet
unter www.rundfunkbeitrag.de.

Dem Antrag muss der Leistungsbescheid / Schwerbehindertenausweis im
Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Werden Originale mit-
geschickt, muss auf dem Antrag vermerkt werden, dass es sich um Originale
handelt und dass diese zurückgeschickt werden sollen, da sonst eine Rück-
sendung nicht garantiert werden kann.

Beglaubigungen sind kostenfrei im zuständigen Bürgeramt erhältlich. Dazu

sind die Bescheide im Original und zusätzlich als Kopie vorzulegen. Empfänger von Grundsicherungsleistungen oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten einen beglaubigten Bescheid von ihrem zuständigen Sachbearbeiter. Alternativ ist es auch möglich, eine Bescheinigung der Leistungsgewährenden Behörde vorzulegen.

Den Antrag, der eigenhändig unterschrieben sein muss, senden Sie bitte mit den erforderlichen Unterlagen an oben genannte Adresse.

Eine Antragstellung per Fax oder e-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und den beizufügenden Belegen nicht möglich.

Beginn und Dauer der Befreiung / Ermäßigung

Die Befreiung bzw. Ermäßigung beginnt mit dem auf dem Bewilligungsbescheid bzw. der Bescheinigung genannten Leistungsbeginn, wenn der Antrag binnen zwei Monaten bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio eingeht. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Befreiung bzw. Ermäßigung ab dem Folgemonat nach Eingang des Antrags.

Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht muss regelmäßig entsprechend der Gültigkeitsdauer erneuert werden. Die Festlegung der Gültigkeitsdauer des Bescheides auf Befreiung von der Beitragspflicht ist in den meisten Fällen abhängig von der Befristung des zugrunde liegenden Bewilligungsbescheides wie z.B. des auf Arbeitslosengeld II. Bei unbefristeten Bescheiden wie z.B. einem unbefristeten Schwerbehindertenausweis wird die Befristung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren festgelegt. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Bei Wegfall der Befreiungs- / Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio darüber zu informieren.

Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

Bewohner von Alten- und Pflegeheimen (nach § 71 SGB XI) sowie Behinderteneinrichtungen (Zulassung der Einrichtung nach § 75 Abs. 3 SGB XII), die dort dauerhaft vollstationär betreut und gepflegt werden, müssen keinen Rundfunkbeitrag zahlen.

Zur Abmeldung von der Beitragspflicht kann das Formular zur „Abmeldung für Bewohner von Pflegeheimen oder Behinderteneinrichtungen“ genutzt werden, auf welchem die jeweilige Pflegeeinrichtung die erforderlichen Angaben bestätigen muss.

Bewohner von Einrichtungen wie z.B. Altenwohnheimen, die nicht unter die o.g. Kriterien fallen, sind hingegen regulär beitragspflichtig.

Härtefallregelung

Wer nicht zum oben genannten Personenkreis gehört, aber dennoch nur über ein geringes Einkommen verfügt, hat grundsätzlich keine Befreiungsmöglichkeit. Es ist jedoch eine Härtefallregelung vorgesehen für Personen, denen eine der genannten Leistungen wegen Überschreitung der Bedarfsgrenze versagt wurde, wobei die Überschreitung der Bedarfsgrenze geringer als die Höhe des Rundfunkbeitrages sein muss.

Daher empfiehlt sich bei geringem Einkommen einen Antrag beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio auf Prüfung der Härtefallregelung zu stellen.

Sozialtarif der Telekom



Den Sozialtarif erhalten die Telekom-Kunden, wenn sie (oder ein im Haushalt lebender Angehöriger)

1. vom Rundfunkbeitrag befreit sind oder
2. Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten oder
3. blind, gehörlos oder sprachbehindert mit einem Grad der Behinderung von mindestens 90% sind.

Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom pro Monat beträgt

- 6,94 Euro netto für die beiden erstgenannten Voraussetzungen und
- 8,72 Euro netto für die dritte Bedingung.

Der Sozialtarif wird in Form von freien Telefoneinheiten gewährt und gilt nur für Verbindungen über das Festnetz der Telekom. Er gilt nicht für die Grundgebühr, Sonderrufnummern oder Verbindungen mit Mobilfunk-Netzen und kann nicht auf den Folgemonat übertragen werden. Der Sozialtarif ist ein freiwilliger Nachlass der Telekom und kann jederzeit widerrufen werden.

	<p>Seniorenberatung Neukölln - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Werbelinstraße 42, 12053 Berlin (im Bürgerzentrum Neukölln, ehemals: Haus des älteren Bürgers) Telefon: 030 – 68 97 70 10 email: seniorenberatung@hvd-bb.de Internet: seniorenberatung-neukoelln.de</p>	<p>Träger:</p> 
---	--	--